

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 3/26

Juli – September 2026



Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union

Dr. Almut Schneider

Brüssel, 09.10.2026

Der vorliegende Quartalsbericht fasst die wesentlichen Entwicklungen in justizpolitischen EU-Themen im Zeitraum Juli – September 2026 zusammen.

Inhalt

Europäische Kommission (KOM)	3
Bericht der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2026.....	3
EU-Umwelthaftungsrichtlinie nur eingeschränkt wirksam und relevant.....	7
Europäische Kommission legt Legislativpaket zur Stärkung der europäischen Sicherheitsarchitektur vor	8
Europäische Kommission aktualisiert Online-Fortbildungsangebot für Justizberufe	12
Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Recycling, Dividendenbesteuerung und Polizeidatenschutz	13
Europäische Kommission bereitet neue EU-Strategie für Opferrechte vor	14
Rede zur Lage der Nation der Kommissionspräsidentin (SOTEU)	15
Europäische Kommission legt ersten Bericht zur Umsetzung ihrer Empfehlung zu Untersuchungshaft und Haftbedingungen vor	15
Europäische Kommission leitet vier Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen verspäteter Richtlinienumsetzung ein	16
Eurojust und Europol veröffentlichen Bericht zu elektronischen Beweismitteln	17
Europäisches Parlament (EP)	19
Sonderausschuss legt Bericht zum Europäischen Demokratieschutzschild vor	19
MdEP Repasi legt Berichtsentwurf zum 28. Regime/EU Inc. vor.....	19
Einigung auf strengere Vorschriften zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	20
Europäisches Parlament nimmt Bericht zum Europäischen Schutzschild für die Demokratie an	21
Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)	22
Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt hohe Geldbuße gegen Google und Alphabet	22
DFB-Regeln für Spielervermittler können gerechtfertigt sein.....	22
Sicherheitsrelevanter Sachmangel rechtfertigt nicht automatisch Vertragsbeendigung.....	23
Kein Ausschluss des Widerrufsrechts bei dynamisch ausgestalteten Streaming- Abonnements.....	23
Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet zur Benutzung bekannter Marken für politische Meinungsäußerungen	24

Gerichtshof der Europäischen Union präzisiert Staatshaftung bei unionsrechtswidrigen Entscheidungen letztinstanzlicher Gerichte.....	25
EU-Telekommunikationsrecht gewährt kein einseitiges Vertragsänderungsrecht.....	25
Gerichtshof der Europäischen Union erklärt Dreijahreslösung bei missbräuchlichen Preisänderungsklauseln für unionsrechtswidrig	26
Gericht der Europäischen Union bestätigt Finanzierungsbeschränkungen für ungarische Universitäten nach der Konditionalitätsverordnung	27
Gerichtshof der Europäischen Union präzisiert das Verhältnis zwischen den Regelungen des vorübergehenden und des internationalen Schutzes	28
Rat der Europäischen Union	30
Arbeitsprogramm der irischen Präsidentschaft.....	30

Europäische Kommission (KOM)

Bericht der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2026

- Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und seine Verknüpfungen mit der Haushalts-, Wirtschafts- und Erweiterungspolitik etabliert sich als zentrales Instrument der EU.
- Der allgemeine Zustand der Rechtsstaatlichkeit stabilisiert sich, in einzelnen Mitgliedstaaten lassen sich jedoch weiterhin strukturelle Verschlechterungen feststellen.
- Deutschland wird insgesamt als rechtsstaatlich gefestigt bewertet.

Die Europäische Kommission hat am 17.07.2026 ihren siebten Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU vorgelegt. Der Bericht besteht aus einer Mitteilung sowie **Länderkapiteln für alle Mitgliedstaaten**. Darüber hinaus bewertet er seit 2024 rechtsstaatliche Praktiken in den **Beitrittsländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien**, auch wenn insoweit keine Empfehlungen ausgesprochen werden, weil diese ausschließlich in Zusammenhang mit dem jährlichen Erweiterungspaket behandelt werden sollen. **Ziel** des Berichts ist es, die wichtigsten - positiven und negativen - **Entwicklungen** innerhalb der EU sowie in den einzelnen Mitgliedstaaten seit Veröffentlichung des sechsten Rechtsstaatlichkeitsberichts (Juli 2025) zu beleuchten. Der Bericht untersucht - wie in den vergangenen Jahren - (1) **die Justizsysteme**, (2) die Struktur der **Korruptionsbekämpfung**, (3) **Medienpluralismus und Medienfreiheit** und (4) **sonstige institutionelle Fragen in Zusammenhang mit der Gewaltenteilung** (sog. Checks and Balances). Zudem enthält der Bericht wieder **spezifische Empfehlungen für jeden Mitgliedstaat**, die ermutigen sollen, Reformen voranzubringen und Verbesserungsbedarf festzustellen. Der Bericht ist wiederum Ergebnis eines inklusiven Prozesses unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten sowie der einschlägigen Interessenträgenden. Die **Bilanz** des Berichts ist insgesamt **besser** als im vergangenen Jahr: 47% der Empfehlungen der Kommission aus dem Vorjahr wurden mindestens teilweise umgesetzt (2025 39%).

Der Bericht ist als präventives und dialogbasiertes Instrument ausgestaltet. Er entfaltet für sich genommen keine unmittelbaren rechtlichen Folgen, seine Feststellungen können aber als Informationsquelle in die Anwendung anderer Instrumente eingebracht werden, insbesondere in Vertragsverletzungsverfahren, das Verfahren nach Art. 7 EUV, die Konditionalitätsverordnung und weitere haushaltsrechtliche Schutzmechanismen. Die Quote von 47% umfasst vollständig oder teilweise umgesetzte Empfehlungen. Ein unmittelbarer Vergleich mit den im Vorjahr verwendeten Fortschrittskategorien erscheint allerdings nur eingeschränkt aussagekräftig, da komplexe Reformen häufig mehrjährige Gesetzgebungs- oder Wahlzyklen durchlaufen.

Binnenmarktdimension

Seit dem vergangenen Jahr nimmt der Bericht die **Binnenmarktkomponente der Rechtsstaatlichkeit** in den Blick, weil Rechtsstaatlichkeit Stabilität und Rechtssicherheit für Unternehmen als wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit Europas schafft.

Als maßgebliche Faktoren für eine funktionierende Rechtsstaatlichkeit im Binnenmarkt nennt der Bericht insbesondere die **Effizienz und Unabhängigkeit der Justiz**, einschließlich spezialisierter Gerichte, einer zügigen Streitbeilegung sowie eines effektiven Zugangs zum Recht. Für Deutschland wird hierzu angeführt, dass spezialisierte Commercial Courts und Commercial Chambers inzwischen in mehr als der Hälfte der Bundesländer tätig sind, wodurch wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten gezielter bearbeitet werden können. Die Kommission weist allerdings darauf hin, dass die Eingangszahlen bislang teilweise niedrig sind. Darüber hinaus werden **unabhängige Vergabe- und Wettbewerbsbehörden** sowie Maßnahmen zur **Korruptionsprävention** und zur **Transparenz im öffentlichen Auftragswesen** als relevante Parameter benannt. Im **Medienbereich** gelten **transparente Eigentumsverhältnisse**, eine **nachvollziehbare Vergabe staatlicher Werbung**, die **Umsetzung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes** und die **wirtschaftliche Tragfähigkeit** unabhängiger Medien als maßgeblich. Ergänzend hebt der Bericht Rechtssicherheit, vorhersehbare Gesetzgebung und institutionelle Kontrollmechanismen als Bedingungen für Investitionsschutz, Wettbewerbsfähigkeit und ein stabiles Geschäftsumfeld hervor.

Die Binnenmarktdimension bildet keine eigenständige fünfte Säule, sondern eine Querschnittsperspektive innerhalb aller vier Prüfbereiche. Die Kommission untersucht vertieft, ob Justiz, Gesetzgebung und unabhängige Behörden ein verlässliches Umfeld für grenzüberschreitende Investitionen und wirtschaftliche Tätigkeit gewährleisten. Für Deutschland geben 56% der befragten Unternehmen an, auf einen wirksamen Investitionsschutz durch Recht und Gerichte zu vertrauen. 50% bewerten die Unabhängigkeit des Bundeskartellamts in Wettbewerbssachen positiv. Die Unabhängigkeit der Vergabenachprüfungsinstanz beim Bund wird von 63% der Unternehmen positiv eingeschätzt.

Konditionalität und MFR 2028–2034

Für die haushaltspolitische Einordnung ist zwischen mehreren Mechanismen zu unterscheiden. Die seit 2021 geltende Konditionalitätsverordnung schützt den gesamten EU-Haushalt, setzt aber voraus, dass ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze die ordnungsgemäße Haushaltsführung oder die finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigt oder ernsthaft zu beeinträchtigen droht und andere Haushaltsinstrumente keinen wirksameren Schutz bieten. Daneben will die Kommission im vorgeschlagenen MFR 2028-2034 die Empfehlungen des Rechtsstaatlichkeitsberichts stärker mit finanzieller Unterstützung für Reformen und Investitionen verbinden. Die Nationalen und Regionalen Partnerschaftspläne sollen auch rechtsstaatliche Herausforderungen aufgreifen und hierfür konkrete Reformen, Investitionen, Meilensteine und Ziele vorsehen. Die Einhaltung horizontaler Bedingungen zur Rechtsstaatlichkeit und zu den Grundrechten soll Voraussetzung für Zahlungen sein. Bei Nichterfüllung könnten Zahlungen für konkret betroffene Maßnahmen blockiert werden. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht wäre dabei eine Informationsquelle, jedoch weder mit der Genehmigung der Pläne noch mit einer Zahlungssperre automatisch verknüpft. Als Vorbild verweist die Kommission auf die Aufbau- und Resilienzfazilität, in deren nationalen Plänen rund 285 rechtsstaatsbezogene Meilensteine und Ziele sowie Reformen und Investitionen im Umfang von mehr als drei Milliarden Euro enthalten sind.

Gesamtentwicklung in der EU und Neuerungen 2026

Die Kommission stellt insgesamt fest, dass sich der allgemeine Zustand der Rechtsstaatlichkeit zwar stabilisiert habe, in einzelnen Mitgliedstaaten jedoch **weiterhin strukturelle Verschlechterungen** vorlägen. Dies betreffen vor allem die Unabhängigkeit der Justiz, die Integrität staatlicher Institutionen, den Schutz des demokratischen Diskurses sowie die Arbeitsbedingungen für Medien und Zivilgesellschaft. Als Anzeichen für eine Verbesserung wertet die Kommission die verstärkte Umsetzung der Vorjahresempfehlungen, Fortschritte bei der Digitalisierung und Effizienz der Justiz, eine konsequentere Durchsetzung des Unionsrechts sowie die Einführung und Weiterentwicklung zentraler Rechtsinstrumente. Die Kommission beobachtet in diesem Zusammenhang beispielsweise Maßnahmen vieler Mitgliedstaaten, um Medienaufsichtsbehörden unabhängiger zu machen, staatliche Werbevergabe transparenter zu gestalten und Journalistinnen und Journalisten besser zu schützen. Sie bringt das in Verbindung mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz (European Media Freedom Act – EMFA), das seit August 2025 gilt.

Neu ist im diesjährigen Bericht der veränderte **Umgang mit medienbezogenen Empfehlungen**. Soweit Pflichten inzwischen verbindlich im seit dem 08.08.2025 geltenden Europäischen Medienfreiheitsgesetz geregelt sind, verzichtet die Kommission grundsätzlich auf parallele Empfehlungen im Rechtsstaatlichkeitsbericht und verfolgt diese Fragen über die Anwendung und Durchsetzung des EMFA weiter. Zugleich soll die Mediensäule künftig unter anderem mit Blick auf Digitalisierung und lokale Nachrichtenwüsten ausgebaut werden.

Länderkapitel Deutschland

Justizsystem

Die Kommission bewertet das deutsche Justizsystem **insgesamt positiv**. Die wahrgenommene Unabhängigkeit der Gerichte und der Richterschaft ist deutlich gestiegen und wird inzwischen als sehr hoch eingestuft: 82% der Bevölkerung und 77% der Unternehmen bewerten sie positiv (2025: 72% bzw. 70%). Hervorgehoben werden zudem die Überlegungen auf Bundes- und Landesebene, die institutionelle Widerstandsfähigkeit der Justiz und der Verfassungsgerichte weiter zu stärken.

Beim **Pakt für den Rechtsstaat** erkennt die Kommission insbesondere hinsichtlich Personalgewinnung und Digitalisierung Fortschritte. Zugleich bestünden weiterhin Rekrutierungsprobleme, regionale Unterschiede beim Digitalisierungsstand und punktuelle Einschränkungen beim Zugang zu anwaltlichem Beistand. Deutschland solle den Pakt für den Rechtsstaat daher konsequent umsetzen und dabei die europäischen Standards für eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung der Justiz berücksichtigen.

Die **Digitalisierung** wird in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen insgesamt positiv bewertet. Defizite bestünden vor allem in Strafverfahren, bei der digitalen Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, bei der Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen und beim bundesweiten Zugang zu Gesetzen und Urteilen.

Commercial Courts und Commercial Chambers leisten nach Einschätzung der Kommission einen Beitrag zur spezialisierten und zügigen Bearbeitung wirtschaftsrechtlicher, auch grenzüberschreitender Streitigkeiten. Insgesamt arbeite die deutsche Justiz in Zivil- und Handelssachen weiterhin effizient. Diese Effizienz wird ausdrücklich als Voraussetzung für Rechtssicherheit, Investitionsschutz und einen stabilen Binnenmarkt eingeordnet.

Korruptionsbekämpfung

Deutschland verfügt nach Einschätzung der Kommission über einen grundsätzlich wirksamen Rahmen zur **Korruptionsbekämpfung**. Korruption im öffentlichen Sektor werde im europäischen Vergleich als relativ gering wahrgenommen. Weiterer Handlungsbedarf bestehe jedoch bei der Überarbeitung des strategischen Anti-Korruptionsrahmens und der Regelungen zur Annahme von Geschenken in der Bundesverwaltung. Das bundesweite Lobbyregister werde zwar wirksam durchgesetzt. Bei einem umfassenden legislativen Fußabdruck würden jedoch keine Fortschritte erzielt. Insbesondere würden Lobbyeinflüsse während der parlamentarischen Phase des Gesetzgebungsverfahrens weiterhin nicht vollständig offengelegt.

Weitere Defizite sieht die Kommission bei **Interessenkonflikten** und Vermögenserklärungen von Abgeordneten und hochrangigen Regierungsangehörigen, bei der unabhängigen Kontrolle, beim Hinweisgeberschutz sowie bei der Parteien- und Wahlkampffinanzierung. Im **Vergabebereich** könne die Verknüpfung des Wettbewerbsregisters mit dem Unternehmensbasisdatenregister die Kontrolle beteiligter Unternehmen verbessern.

Medienpluralismus und Medienfreiheit

Im Bereich Medienpluralismus und Medienfreiheit bewertet die Kommission die **Landesmedienanstalten** als unabhängig und funktionsfähig. Positiv hervorgehoben werden neue Befugnisse im Jugendmedienschutz und Reformen zur Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dessen künftige Finanzierung bleibe jedoch ungeklärt. Keine Fortschritte stellt die Kommission bei der gesetzlichen Regelung eines **Auskunftsanspruchs der Presse** gegenüber Bundesbehörden fest. Zudem gäben physische und digitale Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten Anlass zur Sorge. Die Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie werde vorbereitet. Der bisherige Ansatz erfasse jedoch im Wesentlichen nur grenzüberschreitende Verfahren. Das Geschäftsumfeld der Medien sei insgesamt stabil. Risiken bestünden weiterhin durch Medienkonzentration und die Verlagerung von Werbeeinnahmen zu großen Online-Plattformen.

Institutionelle Gewaltenteilung und Zivilgesellschaft

Im Bereich Institutionelle Gewaltenteilung und Zivilgesellschaft kritisiert die Kommission die weiterhin uneinheitliche Praxis bei **Verbändeanhörungen** und **Folgenabschätzungen**. Konsultationsfristen würden häufig nicht eingehalten. Folgenabschätzungen beschränkten sich teilweise auf Erfüllungskosten. Bei der Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte würden Verbesserungen festgestellt. Problematisch blieben einzelne Fälle, in denen Behörden Entscheidungen nationaler Verwaltungsgerichte nicht befolgen. Beim Gemeinnützigkeitsrecht würden erneut keine Fortschritte erzielt. Die geltenden steuerrechtlichen Vorgaben führen nach Einschätzung der Kommission weiterhin zu Rechtsunsicherheit und praktischen Hindernissen für zivilgesellschaftliche Organisationen. Sie empfiehlt daher erneut eine Anpassung der Steuerbefreiung unter Berücksichtigung europäischer Standards.

Empfehlungen an Deutschland

Die Kommission empfiehlt Deutschland,

1. den Pakt für den Rechtsstaat bei Personal und Digitalisierung umzusetzen und die Rekrutierungsprobleme weiter anzugehen;

2. Lobbybeiträge zum Gesetzgebungsverfahren umfassend in einem öffentlichen Register zu dokumentieren;
3. einen gesetzlichen Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden zu schaffen;
4. die Steuerbefreiung gemeinnütziger Organisationen anzupassen, um praktische Hindernisse für deren Tätigkeit zu beseitigen.

[Pressemitteilung der Kommission](#) (mit Verlinkung der Einzeldokumente)

EU-Umwelthaftungsrichtlinie nur eingeschränkt wirksam und relevant

Am 16.07.2026 hat die Europäische Kommission in der Form einer Arbeitsunterlage ihrer Dienststellen (Staff Working Document) die Ergebnisse der vor fast fünf Jahren angestoßenen Evaluierung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden; kurz: UHRL oder in Englisch ELD) veröffentlicht (SWD(2026) 400). Die vollständige Evaluierung wird begleitet von einer kurzen Zusammenfassung, die auch in Deutsch veröffentlicht worden ist (SWD(2026) 401). Der Berichtszeitraum betrifft die Jahre 2013 bis 2022.

Die Evaluierung kommt zu einer vergleichsweise kritischen Beurteilung der Anwendung der UHRL. Eine zentrale Feststellung ist die auch durch wenig präzise und weit auslegbare Begriffe („erheblich“) sehr uneinheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten; im Berichtszeitraum seien fast 600 UHRL-Fälle gemeldet worden, davon aber 400 allein aus Polen (236) und Griechenland (135); fünf Mitgliedstaaten hätten keinen einzigen Fall gemeldet. Die in der UHRL verankerte Pflicht zur Sanierung von Umweltschäden sei vielfach ins Leere gelaufen, da verursachende Unternehmen Insolvenz angemeldet hätten und die UHRL keine Pflicht zur Versicherung enthält. Der begrenzte Anwendungsbereich der UHRL – die zum Beispiel Luftverschmutzung nicht abdeckt und Bodenverschmutzung nur partiell – habe dazu geführt, dass in vielen Mitgliedstaaten weiterhin parallele nationale Regelungen bestehen und die Mitgliedstaaten insgesamt der Anwendung der UHRL nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt und wenig in sie investiert hätten. Insgesamt sei es vor allem der begrenzte Anwendungsbereich der UHRL – einschließlich der schwierigen Auslegung des Begriffes der „erheblichen“ Umweltschädigung –, der die Wirksamkeit und Relevanz der Richtlinie beschränke. Zudem sei sie nicht darauf ausgelegt, neuere Herausforderungen wie die im Zusammenhang mit Mikroplastik, PFAS oder diffusen Verschmutzungsquellen stehende Umweltverschmutzung zu adressieren; auch berücksichtige nicht die Schädigung der menschlichen Gesundheit. Unklar bleibt bei den vielen aufgezeigten Schwachstellen der Richtlinie, welche Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen die Kommission daraus zieht.

Eines der wesentlichen Ziele der UHRL ist die Umsetzung des in den EU-Verträgen festgelegten Verursacherprinzips in Bezug auf die Haftung von Unternehmen für von ihnen verursachte erhebliche Umweltschäden. Am gleichen Tag wie die Evaluierung der UHRL hat die Kommission daher auch einen Bericht über die Anwendung des Verursacherprinzips im EU-Recht veröffentlicht (siehe gesonderte Notiz in diesem EU-Wochenbericht).

[Evaluierung](#)

[Ziele der Evaluierung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie](#)

Europäische Kommission legt Legislativpaket zur Stärkung der europäischen Sicherheitsarchitektur vor

Überarbeitung der Europol- und Eurojust-Mandate sowie der Europäischen Ermittlungsanordnung

Am 24.06.2026 hat die Europäische Kommission ein Legislativpaket zur Stärkung der europäischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerer grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus vorgelegt. Es umfasst Vorschläge zur Überarbeitung der Europol- und Eurojust-Verordnungen, der Europäischen Ermittlungsanordnung sowie der Datenschutzvorschriften für Unionsorgane und -einrichtungen.

Das Paket ist Teil der Umsetzung der EU-Strategie für die innere Sicherheit „ProtectEU“. Nach Auffassung der Kommission reichen die bestehenden Instrumente angesichts zunehmend grenzüberschreitend, digital und technologiegestützt agierender krimineller Netzwerke sowie häufig fragmentierter Informations- und Ermittlungsstrukturen nicht mehr aus. Ziel der Vorschläge ist es, den Informationsaustausch zu verbessern, die operative Zusammenarbeit zu vertiefen und die Zusammenarbeit entlang der gesamten strafrechtlichen Handlungskette zu stärken.

Überarbeitung des Europol Mandats

Die Reform der Europol-Verordnung bildet einen Schwerpunkt des Legislativpakets. Europol soll angesichts zunehmend grenzüberschreitend und technologiegestützt agierender Kriminalität operativ gestärkt werden. Vorgesehen sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, zum Ausbau der Unterstützung der Mitgliedstaaten, zur Stärkung der technologischen Fähigkeiten sowie zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnern.

Effizienterer und sicherer Informationsaustausch

Die bestehenden Informationsmanagement- und Datenverarbeitungsdienste von Europol sollen weiterentwickelt und um neue Instrumente ergänzt werden. Dadurch soll der Informationsaustausch zwischen Europol und den Mitgliedstaaten stärker automatisiert, eine sichere Zusammenarbeit in Echtzeit ermöglicht und die Unterstützung grenzüberschreitender Ermittlungen verbessert werden. Zu den wesentlichen Neuerungen zählen insbesondere der Europol Cross-Checking Service, der Police Shared Data Space sowie eine neue Cloud-Infrastruktur.

Der Europol Cross-Checking Service soll den automatisierten Abgleich kriminalpolizeilich relevanter Informationen ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollen künftig einschlägige Daten zu Straftaten, die vom Europol Mandat umfasst sind und eine grenzüberschreitende oder internationale Dimension aufweisen, systematisch in den Cross-Checking Service einstellen. Dadurch sollen Zusammenhänge zwischen Personen, Objekten, Straftaten und Ermittlungen frühzeitig erkannt und die zuständigen Behörden bei Übereinstimmungen automatisch informiert werden. Europol erhält dabei keinen Zugriff auf den Inhalt nationaler Suchanfragen oder deren Ergebnisse.

Der Police Shared Data Space soll den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ermöglichen, gemeinsam und in Echtzeit an grenzüberschreitenden Ermittlungen zu arbeiten. Ergänzend soll eine neue Cloud-Infrastruktur Europol und den Mitgliedstaaten einen sicheren Zugang zu den IT-Werkzeugen, Kollaborationsplattformen und Datenverarbeitungsdiensten von Europol ermöglichen.

Stärkung der operativen Unterstützung

Der Vorschlag schafft einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die spezialisierten Kompetenzzentren von Europol. Sie sollen die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten in prioritären Kriminalitätsbereichen bündeln und kriminalpolizeiliche Erkenntnisse sowie analytische, technische und forensische Expertise zusammenführen. Neu sind zudem Europol Support Offices, die innerhalb der nationalen Europol-Stellen der Mitgliedstaaten eingerichtet werden sollen. Sie sollen die Fähigkeiten und Instrumente von Europol frühzeitig in nationale Ermittlungen einbinden und so die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten verbessern. Darüber hinaus soll Europol die Mitgliedstaaten künftig stärker bei Follow-the-Money-Ermittlungen und der Nachverfolgung krimineller Vermögenswerte unterstützen. Vorgesehen sind hierzu insbesondere eine engere Zusammenarbeit mit den nationalen Vermögensabschöpfungsstellen und den Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIUs), ein verbesserter Zugang zu Finanz- und Vermögensinformationen sowie die Möglichkeit, Mitgliedstaaten bei drohender Verschiebung krimineller Vermögenswerte um dringende Sicherungsmaßnahmen zu ersuchen.

Europol als Technologie- und Innovationszentrum

Europol soll zudem als europäisches Technologie- und Innovationszentrum gestärkt werden. Die Agentur soll erstmals einen unionsweiten Überblick über den technologischen Unterstützungsbedarf der Strafverfolgungsbehörden erstellen, gemeinsame Forschungsvorhaben und Investitionen in strategische Schlüsseltechnologien fördern sowie gemeinsame technologische Fähigkeiten entwickeln. Dadurch sollen innovative Technologien schneller aus der Forschung in den operativen Einsatz der Strafverfolgungsbehörden überführt und zugleich technologische Abhängigkeiten verringert werden.

Stärkere Partnerschaften

Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnern soll ebenfalls ausgebaut werden. Vorgesehen sind eine stärkere Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) durch die analytischen Fähigkeiten von Europol, eine engere Verzahnung von polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit durch einen intensiveren Informationsaustausch mit Eurojust sowie eine vertiefte Zusammenarbeit mit weiteren EU-Agenturen, insbesondere eu-LISA, Frontex, der EU-Drogenagentur, der Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) und der EU-Agentur für Cybersicherheit (ENISA). Darüber hinaus soll die internationale Zusammenarbeit mit Schengen-assoziierten Staaten und weiteren Partnern ausgebaut werden.

Überarbeitung des Eurojust Mandats

Der Vorschlag zur Neufassung der Eurojust-Verordnung bildet den justiziellen Schwerpunkt des Legislativpakets. Eurojust soll als europäischer Koordinierungshub für grenzüberschreitende Ermittlungen und Strafverfolgungen gestärkt werden und nationale Justizbehörden bei schwerer grenzüberschreitender Kriminalität früher, proaktiver und

analytisch umfassender unterstützen. Zugleich soll die Zusammenarbeit mit Europol, der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie mit Drittstaaten ausgebaut werden.

Governance und operative Ausrichtung

Wesentliche Neuerungen betreffen die Governance-Struktur, die Befugnisse der nationalen Mitglieder sowie die operative Datenarchitektur von Eurojust. Künftig soll klarer zwischen Managementstruktur und operativer Struktur unterschieden werden. Management Board und Executive Board sollen Verwaltungs-, Haushalts- und strategische Managementaufgaben übernehmen, während das Kollegium der nationalen Mitglieder und die nationalen Mitglieder stärker auf die operative Fallarbeit ausgerichtet werden sollen. Dadurch soll Eurojust in komplexen grenzüberschreitenden Verfahren schneller und zielgerichteter tätig werden können.

Stärkung der nationalen Mitglieder

Die nationalen Mitglieder sollen hierfür mit erweiterten operativen Befugnissen ausgestattet werden. Sie sollen Fälle im Case Management System eröffnen und verwalten, Koordinierungssitzungen und Koordinierungszentren organisieren, an gemeinsamen Ermittlungsgruppen (JITs) mitwirken und entsprechende Vereinbarungen unterzeichnen sowie nationale Behörden ersuchen können, Ermittlungen oder Strafverfolgungen einzuleiten oder bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde und nach Maßgabe des nationalen Rechts sollen sie zudem Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit oder Instrumente der gegenseitigen Anerkennung erlassen oder vollstrecken können. In dringenden Fällen sollen bestimmte Maßnahmen nach nationalem Recht auch ohne vorherige Zustimmung möglich sein, wenn die zuständige nationale Behörde nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

Justizielle Koordinierungsplattformen

Neu vorgesehen sind außerdem justizielle Koordinierungsplattformen für besonders komplexe grenzüberschreitende Ermittlungen und Strafverfolgungen sowie für die Zusammenarbeit bei bestimmten Formen schwerer Kriminalität. Sie sollen den Austausch von Informationen und Beweismitteln, die Entwicklung gemeinsamer Strafverfolgungsstrategien sowie operative, technische, analytische, rechtliche, finanzielle und logistische Unterstützung erleichtern. Damit soll Eurojust insbesondere in Verfahren mit mehreren beteiligten Mitgliedstaaten eine stärker strukturierende und koordinierende Rolle übernehmen.

Modernisierung der Datenarchitektur

Auch die Datenarchitektur von Eurojust soll modernisiert werden. Das Case Management System soll als zentrales Instrument für operative Datenverarbeitung, Fallverwaltung, Informationsabgleich, Erkennung operativer Verbindungen und Beweissicherung dienen. Die Zusammenarbeit mit Europol, der EUSTa und OLAF soll durch automatisierte Hit-/No-Hit-Mechanismen erleichtert werden. Dadurch sollen mögliche Verbindungen zwischen Verfahren schneller sichtbar werden, ohne automatisch einen Vollzugriff auf die zugrunde liegenden Daten zu eröffnen.

Überarbeitung der Europäischen Ermittlungsanordnung

Rechtssichere grenzüberschreitende Beweiserhebung

Der Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung soll die grenzüberschreitende Beweiserhebung in Strafsachen rechtssicherer und praxistauglicher machen. Die Europäische Ermittlungsanordnung bleibt dabei ein Instrument der gegenseitigen Anerkennung, mit dem Beweismittel in einem anderen Mitgliedstaat erlangt oder dort erhoben werden können. Ziel der Neufassung ist es, bestehende Unklarheiten zu beseitigen und die Nutzung des Instruments in der Praxis zu erleichtern.

Klarstellungen für technische und grenzüberschreitende Ermittlungsmaßnahmen

Wesentliche Neuerungen betreffen insbesondere die weitere Verwendung und Weiterübermittlung von Beweismitteln, die Telekommunikationsüberwachung, den Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte, die grenzüberschreitende Observation sowie die Nutzung zuvor zwischen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden ausgetauschter Informationen als Beweismittel. Damit reagiert der Vorschlag auf praktische Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Beweiserhebung und auf die zunehmende Bedeutung digitaler und technischer Ermittlungsmaßnahmen.

Verwendung und Weiterübermittlung von Beweismitteln

Für die weitere Verwendung und Weiterübermittlung von Informationen oder Beweismitteln sieht der Vorschlag ein Zustimmungssystem vor. Hat der Vollstreckungsstaat oder ein benachrichtigter Mitgliedstaat Bedingungen für die Verwendung mitgeteilt, soll vor einer Verwendung zu anderen Zwecken grundsätzlich seine Zustimmung einzuholen sein. Auch für die Weiterübermittlung an einen anderen Mitgliedstaat, einen Drittstaat oder eine internationale Organisation soll grundsätzlich eine vorherige Zustimmung erforderlich sein. Dadurch sollen die Rechte des betroffenen Mitgliedstaats und die Zweckbindung der Beweiserhebung klarer abgesichert werden.

Grenzüberschreitende Überwachungsmaßnahmen

Neu geregelt werden zudem grenzüberschreitende Überwachungsmaßnahmen zum Zweck der Beweiserhebung. Eine Europäische Ermittlungsanordnung soll erlassen werden können, um die Fortsetzung einer im Anordnungsstaat begonnenen Observation im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats zu genehmigen. Beamte des Anordnungsstaats dürfen im Vollstreckungsstaat grundsätzlich nur beobachten und dokumentieren. Sie dürfen keine Zwangsbefugnisse ausüben und keine privaten Räumlichkeiten betreten. Für Eilfälle sieht der Vorschlag eine eng begrenzte Sonderregelung vor, nach der eine bereits begonnene Observation unter bestimmten Voraussetzungen zunächst fortgesetzt werden kann, wenn eine Europäische Ermittlungsanordnung nicht rechtzeitig vor dem Grenzübertritt übermittelt werden konnte.

Europäische Anordnung zur Fernteilnahme

Ergänzend soll eine Europäische Anordnung zur Fernteilnahme (European Remote Participation Order, ERPO) eingeführt werden. Sie soll Verdächtigen, Beschuldigten und

Opfern einer Straftat, die Partei des Strafverfahrens sind, ermöglichen, aus einem anderen Mitgliedstaat per Videokonferenz oder anderer Fernkommunikationstechnologie an gerichtlichen Anhörungen in Strafverfahren teilzunehmen. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die betroffene Person im Vollstreckungsstaat ansässig ist, sich dort aus gerechtfertigten Gründen vorübergehend aufhält oder dort in einem anderen Verfahren inhaftiert ist, dass die Fernteilnahme angemessen und verhältnismäßig ist und dass die betroffene Person zugestimmt hat. Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis sind nur eng begrenzt vorgesehen, insbesondere bei einer ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit und unter Wahrung der Verteidigungsrechte und der Verfahrensfairness. Für Kinder und besonders schutzbedürftige Personen sollen besondere Schutzvorgaben gelten.

Anpassung der Datenschutzvorschriften

Die Kommission schlägt ferner Anpassungen der Datenschutzverordnung für die Organe und Einrichtungen der Union (EU-DSVO) vor. Ziel ist es, die Datenschutzvorschriften für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten im Bereich Strafverfolgung und Strafjustiz zu harmonisieren und dadurch die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den betroffenen EU-Einrichtungen zu erleichtern. Hierzu soll die Verordnung insbesondere auf die EUSTa ausgeweitet werden. Nach Auffassung der Kommission sind die geltenden Datenschutzregelungen bislang zwischen der EU-DSVO und den Gründungsrechtsakten der einzelnen Agenturen zersplittert. Künftig sollen daher insbesondere die Vorschriften zu Datenschutzbeauftragten, Verarbeitungstätigkeiten, internationalen Datenübermittlungen und den Aufsichtsbefugnissen des Europäischen Datenschutzbeauftragten vereinheitlicht werden. Spezifische Datenschutzregelungen in den jeweiligen Gründungsrechtsakten sollen nur erhalten bleiben, soweit sie aufgrund der besonderen operativen Aufgaben der jeweiligen Einrichtung erforderlich sind. Gleichzeitig soll das bestehende Datenschutzniveau gewahrt bleiben.

Europäische Kommission aktualisiert Online-Fortbildungsangebot für Justizberufe

Die Europäische Kommission hat die [European Training Platform](#) (ETP) aktualisiert. Diese dient als zentrale Anlaufstelle für Fortbildungsangebote, Selbstlernmaterialien und Schulungsressourcen zum Unionsrecht für Angehörige der Justizberufe. Neu eingestellt wurden insbesondere 40 sog. e-Capsules, also kurze digitale Lerneinheiten zu nahezu allen justizrelevanten EU-Verordnungen und Richtlinien. Sie sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar und behandeln unter anderem Themen aus dem Zivilrecht, Strafrecht, den Grundrechten, der Digitalisierung und dem europäischen Verfahrensrecht.

Neben den e-Capsules bietet die Plattform weitere Fortbildungsinhalte etwa zum Einsatz digitaler Technologien und künstlicher Intelligenz in der Justiz, zu Ethik, Resilienz, unconscious bias, Verhandlungsführung sowie zu fremdsprachlichen Rechtskompetenzen.

Ergänzend hat die Europäische Kommission das European Judicial Training Dashboard eingeführt. Es ersetzt die bisherigen Jahresberichte zur justiziellen Aus- und Fortbildung und stellt die seit 2011 erhobenen Teilnahmezahlen an Fortbildungen zum EU-Recht interaktiv dar.

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Recycling, Dividendenbesteuerung und Polizeidatenschutz

Am 08.07.2026 hat die Europäische Kommission im Rahmen ihres monatlichen Vertragsverletzungspakets in drei Fällen rechtliche Schritte gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet bzw. fortgeführt. Die Verfahren betreffen die unionsrechtlichen Vorgaben für das **Recycling von Siedlungsabfällen**, die **Besteuerung grenzüberschreitender Dividenden** sowie den **Datenschutz im Bereich der Strafverfolgung**.

Die Kommission leitete wegen der Nichterreichung unionsrechtlicher Recyclingziele durch die Übermittlung eines Aufforderungsschreibens ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Sie wirft Deutschland - ebenso wie zeitgleich Griechenland und Zypern - auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten vor, die **Ziele der Abfallrahmenrichtlinie** (Richtlinie 2008/98/EG) im Hinblick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen für das Jahr 2020 nicht erreicht zu haben. Die Abfallrahmenrichtlinie gibt hierfür in Art. 11 (Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling) bis 2020 ein Ziel von 50% für Haushaltsabfälle wie etwa Papier, Metall, Kunststoff und Glas vor. Mit der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/851 wurde dieses Ziel später auf gemischte Siedlungsabfälle insgesamt ausgeweitet; zugleich wurden verbindliche Mindestquoten von 55% bis 2025, 60% bis 2030 und 65% bis 2035 eingeführt. Das mit dem Aufforderungsschreiben gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren (INFR(2026)2137) bezieht sich allerdings nur auf das 50-Prozent-Ziel der ursprünglichen Abfallrahmenrichtlinie für das Jahr 2020. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um auf das Aufforderungsschreiben der Kommission zu reagieren.

Mit einem weiteren Aufforderungsschreiben leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Besteuerung von Dividenden ein, die in Deutschland ansässige Muttergesellschaften von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten erhalten (INFR(2026)2089). Entsprechende Aufforderungsschreiben richtete die Kommission auch an Frankreich und Italien. Nach Auffassung der Kommission stehen die deutschen Regelungen nicht mit der **Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften** verschiedener Mitgliedstaaten in Einklang. Nach Einschätzung der Kommission führen diese Regelungen zu einer über das nach der Richtlinie zulässige Maß hinausgehenden Mehrfachbesteuerung grenzüberschreitender Dividenden und beeinträchtigen dadurch Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt.

Daneben führte die Kommission das bereits seit dem Jahr 2022 anhängige Verfahren wegen der unvollständigen Umsetzung der **Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung fort (INFR(2022)2019). Nach Auffassung der Kommission hat Deutschland bislang keine für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bundespolizei relevanten Umsetzungsmaßnahmen erlassen. Das Verfahren war im April 2022 wegen der unterbliebenen Mitteilung entsprechender Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet worden. Die Kommission beschloss deshalb, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland zu richten. Wegen einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung derselben Richtlinie

leitete die Kommission zugleich durch die Übermittlung von Aufforderungsschreiben Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien, Bulgarien, Tschechien, die Niederlande, Polen und Slowenien ein. Bei diesen Mitgliedstaaten beanstandet sie insbesondere die Umsetzung der Vorschriften über die Ausübung der Rechte betroffener Personen.

Deutschland hat in allen drei Verfahren zwei Monate Zeit, auf die Beanstandungen zu reagieren und die festgestellten Mängel zu beheben. Bleiben die Antworten Deutschlands in den Verfahren zu den Recyclingzielen und zur Dividendenbesteuerung unzureichend, kann die Kommission beschließen, jeweils eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland zu richten. Kommt Deutschland der mit Gründen versehenen Stellungnahme im Datenschutzverfahren nicht fristgerecht nach, kann die Kommission nach Art. 258 AEUV den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen. Da das Verfahren die unterbliebene Mitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung einer im Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie betrifft, kann die Kommission nach Art. 260 Abs. 3 AEUV bei Anrufung des Gerichtshofs die Höhe eines von ihr für angemessen erachteten Pauschalbetrags oder Zwangsgelds benennen. Stellt der Gerichtshof den Verstoß fest, kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

[Pressemitteilung](#)

Europäische Kommission bereitet neue EU-Strategie für Opferrechte vor

Die Europäische Kommission hat am 13.08.2026 eine öffentliche Konsultation zur Vorbereitung einer neuen EU-Strategie für die Rechte von Opfern von Straftaten eingeleitet, die bis Ende dieses Jahres vorgelegt werden soll. Beiträge können bis zum 05.11.2026 eingereicht werden. Die Strategie soll an die erste EU-Strategie für Opferrechte 2020–2025 anknüpfen.

Die Initiative ist von der jüngst abgeschlossenen Revision der Opferrechte-Richtlinie 2012/29/EU zu unterscheiden. Die hierzu erlassene Änderungsrichtlinie (EU) 2026/1472 ist am 20.07.2026 in Kraft getreten und bis zum 02.07.2028, für einzelne Regelungen bis zum 02.07.2030, umzusetzen. Die Änderungsrichtlinie verstärkt den bestehenden unionsrechtlichen Mindestschutz für Opfer insbesondere beim Zugang zu Informationen, Unterstützungsleistungen und Schutzmaßnahmen sowie bei der Beteiligung am Strafverfahren. Sie sieht unter anderem eine Telefon-Hotline für Opfer unter der harmonisierten Rufnummer 116 006 vor, stärkt individuelle Schutzbedarfsbewertungen und enthält zusätzliche Rechte in gerichtlichen Verfahren.

Die angekündigte, nichtlegislative Strategie setzt auf diesem Rechtsrahmen auf. Sie soll insbesondere dazu beitragen, dass die unionsrechtlich garantierten Opferrechte in allen Mitgliedstaaten wirksam in Anspruch genommen werden können. Damit dürfte ein Schwerpunkt auf der tatsächlichen Umsetzung und Anwendung der Opferrechte durch Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Opferhilfeeinrichtungen und sonstige zuständige Stellen liegen. Gleichzeitig soll die Strategie auf Entwicklungen reagieren, die in der Strategie 2020–2025 noch nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt waren. **Die Kommission verweist insoweit insbesondere auf neue Herausforderungen durch grenzüberschreitende und digitale Kriminalität. Vor diesem Hintergrund dürften** Fragen eines niedrigschwelligen und

grenzüberschreitend funktionierenden Zugangs zu Opferinformationen und Unterstützungsangeboten, der digitalen Kommunikation mit Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie einer wirksamen Unterstützung bei grenzüberschreitenden Opferlagen an Bedeutung gewinnen.

Im Bereich des Opferschutzes besteht damit zum einen Umsetzungsbedarf aufgrund der Richtlinie (EU) 2026/1472. Zum anderen dürfte die neue Strategie zusätzliche politische Impulse und Leitlinien für die praktische Organisation von Opferhilfe und Opferinformation, die Digitalisierung des Zugangs zur Strafjustiz sowie die Behandlung grenzüberschreitender und digitaler Sachverhalte mit sich bringen.

[Initiative](#)

[Pressemitteilung](#)

[Richtlinie](#)

Rede zur Lage der Nation der Kommissionspräsidentin (SOTEU)

Für den Justizbereich stellte Kommissionspräsidentin in ihrer Rede zur Lage der Nation vom 16.09.2026 die Themen **Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und der Schutz der europäischen Demokratie** in den Mittelpunkt ihrer Rede. Mit Blick auf den kommenden **Mehrjährigen Finanzrahmen** betonte von der Leyen, dass die **Achtung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten** unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von EU-Mitteln sein müsse. Auch im Erweiterungsprozess stehe die Achtung der europäischen Werte nicht zur Disposition. Darüber hinaus kündigte sie im Zusammenhang mit dem „KIDS ACT“ für den Herbst einen „Rechtsakt für Fairness im digitalen Raum“ an. Dieser soll sich insbesondere gegen süchtig machende Gestaltung digitaler Angebote richten, die nicht nur Minderjährigen, sondern jedem schade.

Europäische Kommission legt ersten Bericht zur Umsetzung ihrer Empfehlung zu Untersuchungshaft und Haftbedingungen vor

Am 23.09.2026 hat die Europäische Kommission ihren ersten Bericht über die Umsetzung der Empfehlung (EU) 2023/681 zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und Beschuldigten in Untersuchungshaft sowie zu den materiellen Haftbedingungen vorgelegt. Die Empfehlung enthält erstmals auf EU-Ebene Mindeststandards zu Untersuchungshaft und materiellen Haftbedingungen. Die Mitgliedstaaten waren aufgefordert, die Kommission über ihre Folgemaßnahmen zu unterrichten. Auf dieser Grundlage untersucht der Bericht, wie die in der Empfehlung enthaltenen Standards in allen Mitgliedstaaten rechtlich und praktisch angewandt werden. Er enthält keine gesonderte Bewertung Deutschlands, sondern einen unionsweiten Vergleich der rechtlichen Rahmenbedingungen und ihrer praktischen Anwendung.

Danach entsprechen die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten in weiten Teilen den in der Empfehlung enthaltenen Standards. Bei der **Untersuchungshaft** sind insbesondere richterliche Haftentscheidungen und deren Begründung, die regelmäßige gerichtliche Überprüfung der Haft, das Recht auf Anhörung sowie Rechtsbehelfe vorgesehen.

Auch Alternativen zur Untersuchungshaft bestehen in allen Mitgliedstaaten. Ihre Ausgestaltung und praktische Anwendung unterscheiden sich jedoch erheblich. Insbesondere werde der **Europäische Überwachungsbeschluss** nach dem Rahmenbeschluss 2009/829/JI, der die grenzüberschreitende Anwendung von Alternativen zur Untersuchungshaft erleichtern soll, weiterhin nur selten genutzt.

Auch bei den **materiellen Haftbedingungen** stellt der Bericht eine weitgehende rechtliche Verankerung der von der Empfehlung erfassten Bereiche fest, zugleich aber erhebliche Unterschiede in der praktischen Umsetzung. Untersucht werden insbesondere Unterbringung und Belegung der Hafträume, Hygiene und sanitäre Bedingungen, Ernährung, Zeit außerhalb der Zelle und Aufenthalt im Freien, Arbeit und Bildungsangebote, Gesundheitsversorgung einschließlich psychischer Gesundheit und Suizidprävention, Schutz vor Gewalt und Misshandlung sowie Kontakte zur Außenwelt und Besuchsrechte. Der Bericht behandelt darüber hinaus die Situation vulnerabler Gefangener, Aufsichts- und Beschwerdemechanismen sowie Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung.

Besonders deutlich sind die Unterschiede bei der **persönlichen Mindestfläche in Hafträumen**. Die in den Mitgliedstaaten vorgesehenen Flächen in Einzelzellen reichten von 2 bis 12 m². In einigen Mitgliedstaaten verfügten mehr als 50% der Gefangenen über weniger als 4 m² persönlichen Raum. Die Empfehlung sieht mindestens 6 m² in Einzelzellen und 4 m² in Mehrpersonenzellen vor. Bei weniger als 3 m² besteht nach den in der Empfehlung aufgegriffenen Maßstäben eine starke Vermutung für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK (Verbot der Folter). Der Bericht hebt zudem „Best Practices“ hervor, etwa die verstärkte Nutzung nicht freiheitsentziehender Maßnahmen, besondere Unterstützung für vulnerable Gefangene, verbesserte Überwachungsmechanismen sowie Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung.

Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die von der Empfehlung erfassten rechtlichen Mindestgarantien in den Mitgliedstaaten weitgehend vorhanden sind, ihre praktische Anwendung und die tatsächlichen Haftbedingungen jedoch zum Teil erheblich voneinander abweichen. Diese Unterschiede seien auch für das gegenseitige Vertrauen und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen relevant. So könnten unzureichende Haftbedingungen die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle beeinträchtigen. Seit 2016 sei die Vollstreckung in annähernd 586 Fällen aus Gründen eines möglichen Grundrechtsverstoßes bzw. unzureichender materieller Haftbedingungen verweigert oder verzögert worden.

[Artikel](#)

Europäische Kommission leitet vier Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen verspäteter Richtlinienumsetzung ein

Am 25.09.2026 hat die Europäische Kommission in vier Fällen Vertragsverletzungsverfahren unter anderem gegen Deutschland wegen nicht fristgerechter Umsetzung von EU-Richtlinien eingeleitet. Betroffen sind die Vorschriften zum **Wasserstoff- und dekarbonisierten Gasmarkt**, einzelne Bestimmungen der **sechsten Geldwäscherichtlinie**, die **überarbeitete Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels** sowie die **überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie**.

Wegen der **Richtlinie (EU) 2024/1788** über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff erhielt Deutschland ein Aufforderungsschreiben, da die bis zum 05.08.2026 umzusetzenden Vorschriften nicht vollständig in nationales Recht übertragen bzw. der Kommission mitgeteilt worden seien. Die Richtlinie schafft insbesondere gemeinsame Regeln für Transport, Verteilung, Versorgung und Speicherung von Erdgas und Wasserstoff, den Netzzugang sowie den Verbraucherschutz und soll zugleich den Übergang zu erneuerbaren und CO₂-armen Gasen erleichtern.

Ein weiteres Verfahren betrifft die **Richtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD VI)**. Die allgemeine Umsetzungsfrist läuft zwar erst am 10.07.2027 ab, die hier betroffenen Art. 11, 12, 13 und 15 über den Zugang zu Registern wirtschaftlich Berechtigter waren jedoch bereits bis zum 10.07.2026 umzusetzen. Die Vorschriften regeln insbesondere den Zugang zuständiger Behörden und bestimmter weiterer Stellen zu den Registern sowie den Zugang natürlicher und juristischer Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einschließlich dessen Prüfung und gegenseitiger Anerkennung.

Auch die **Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Bekämpfung des Menschenhandels** war bis zum 15.07.2026 umzusetzen. Sie nimmt insbesondere die Ausbeutung von Leihmutterchaft, Zwangsheirat und illegaler Adoption ausdrücklich als weitere Formen der Ausbeutung in den unionsrechtlichen Rahmen gegen Menschenhandel auf, sofern die übrigen Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllt sind.

Schließlich betrifft ein weiteres Verfahren die **Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Industrieemissionsrichtlinie**, die bis zum 01.07.2026 umzusetzen war. Die Reform verschärft insbesondere die Anforderungen an Emissionsgrenzwerte und Umweltleistung und erweitert den Anwendungsbereich unter anderem auf bestimmte Tätigkeiten des Bergbaus und die großmaßstäbliche Herstellung von Batterien.

Deutschland hat in allen vier Verfahren zwei Monate Zeit, auf die Aufforderungsschreiben zu reagieren und die fehlenden Umsetzungsmaßnahmen nachzuholen. Bleibt die Reaktion unzureichend, kann die Kommission jeweils eine mit Gründen versehene Stellungnahme nach Art. 258 AEUV abgeben und anschließend den Gerichtshof anrufen. Da es um die nicht vollständige Mitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung von Richtlinien geht, kommt bei einer späteren Klage grundsätzlich auch Art. 260 Abs. 3 AEUV in Betracht.

[Pressemitteilung](#)

Europol und Eurojust veröffentlichen Bericht zu elektronischen Beweismitteln

Am 27.08.2026 veröffentlichten Europol und Eurojust den **SIRIUS Electronic Evidence Situation Report 2025**. Der Bericht stellt fest, dass inzwischen mehr als die Hälfte aller strafrechtlichen Ermittlungen einen grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln wie Textnachrichten, E-Mails oder Messenger-Daten erfordern. Die Zahl entsprechender Datenanfragen ist seit 2018 auf das 3,5-fache gestiegen. Zugleich nehmen dringliche Anfragen zu. Als wesentliche Herausforderungen nennt der Bericht die unterschiedlichen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen und Fristen, komplexe und teilweise langwierige Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit sowie die Gefahr eines

Verlusts relevanter Daten. Zudem bestehe bei Strafverfolgungsbehörden noch erheblicher Schulungsbedarf hinsichtlich des **EU-E-Evidence-Pakets**, das seit August 2026 gilt.

Im Hinblick auf die neuen Vorschriften des EU-E-Evidence-Pakets enthält der Bericht zudem zielgruppenspezifische Empfehlungen, die insbesondere die Zusammenarbeit verbessern, Verfahren vereinfachen und die Beteiligten auf die neuen verbindlichen Anordnungen und verkürzten Fristen vorbereiten. Von den neuen Regelungen erwarten Europol und Eurojust einen schnelleren und stärker harmonisierten grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln. Zugleich seien aber insbesondere bei Diensteanbietern erhebliche Anpassungen interner Prozesse und IT-Systeme erforderlich.

[Pressemitteilung Europol](#)

[Pressemitteilung Europol mit Link zum Download des Berichts](#)

Europäisches Parlament (EP)

Sonderausschuss legt Bericht zum Europäischen Demokratieschutzschild vor

Der Sonderausschuss des Europäischen Parlaments für den Europäischen Demokratieschutzschild hat am 23.06.2026 seinen Bericht mit Feststellungen und Empfehlungen zur Initiative der Kommission für einen Europäischen Demokratieschutzschild angenommen. Der Ausschuss war eingesetzt worden, um bestehende und geplante Maßnahmen der EU zum Schutz demokratischer Prozesse vor Einflussnahmen, hybriden Bedrohungen und Desinformation zu bewerten und Empfehlungen für ein kohärenteres Vorgehen auf Unionsebene zu erarbeiten.

Der Bericht spricht sich für eine Stärkung der demokratischen Resilienz der EU aus. Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen gegen ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme, hybride Bedrohungen sowie Angriffe auf kritische Infrastrukturen. Dabei wird ein koordinierter Ansatz auf Unionsebene befürwortet, der auch Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit einbezieht.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der möglichen Einrichtung eines Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz. Der Ausschuss unterstützt ein solches Zentrum, sofern es auf einer tragfähigen unionsrechtlichen Grundlage beruht und Zuständigkeiten sowie finanzielle Ausstattung klar geregelt werden. Zudem fordert der Bericht eine Stärkung technologischer und digitaler Kapazitäten der EU, insbesondere in den Bereichen künstliche Intelligenz, Rechenzentren und Zahlungsdienste.

Darüber hinaus behandelt der Bericht Fragen der Integrität von Wahlen, der Medienfreiheit, der digitalen Rechtsdurchsetzung sowie der Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft. Die vom Ausschuss angenommene Fassung liegt bislang noch nicht als konsolidiertes Berichtsdokument vor. Die Befassung des Plenums wird derzeit für September 2026 erwartet.

[Pressemitteilung EP](#)

MdEP Repasi legt Berichtsentwurf zum 28. Regime/EU Inc. vor

Der Berichterstatter des Europäischen Parlaments, René Repasi (S&D), hat am 29.06.2026 seinen Berichtsentwurf zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens für Unternehmen (28. Regime/EU Inc.) vorgelegt. Der Entwurf hält zwar an dem Ziel fest, eine EU Inc. vollständig digital, binnen 48 Stunden und zu einer Höchstgebühr von 100 Euro gründen zu können, sieht gegenüber dem Kommissionsvorschlag jedoch deutliche Nachbesserungen vor.

Im Mittelpunkt stehen stärkere präventive Rechtmäßigkeits- und Missbrauchskontrollen. Repasi will die neue Rechtsform nicht lediglich als vereinfachtes Gründungsinstrument, sondern als rechtssicheres und vertrauenswürdiges „Gütesiegel“ ausgestalten. Hierzu sollen insbesondere das Herkunftslandprinzip auf gesellschaftsrechtliche Fragen begrenzt und die

Unternehmensmitbestimmung abgesichert werden. Maßgeblich für Arbeitnehmerrechte und Mitbestimmung soll der Beschäftigungsort der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein. Damit greift der Entwurf insbesondere Bedenken hinsichtlich Regime Shopping, der Umgehung nationaler Schutzstandards und eines möglichen Unterlaufens der Mitbestimmung auf.

Darüber hinaus schlägt der Berichtsentwurf eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der EU Inc., den Ausschluss bestimmter risikobehafteter Wirtschaftsbereiche, verschärfte Prüfpflichten bei der Gründung sowie strengere Regeln gegen Briefkastenfirmen und die Ausnutzung regulatorischer Unterschiede vor. Ergänzend werden neue Governance-Modelle wie „Steward Ownership“ aufgenommen. Zudem soll ein digitales Streitbeilegungsverfahren nach dem Vorbild des Delaware-Modells geschaffen werden, bei dem Streitigkeiten vollständig online binnen 90 Tagen entschieden werden.

Der Berichtsentwurf wird nun im Rechtsausschuss beraten. Die Frist für Änderungsanträge endet am 17.07.2026. Beratung und Abstimmung über die Position des Europäischen Parlaments sind für den Herbst vorgesehen, sodass die Trilogverhandlungen gegebenenfalls noch unter irischer Ratspräsidentschaft beginnen könnten.

MdEP René Repasi und MdEP Axel Voss (Schattenberichterstatter) organisierten gemeinsam mit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union am 24.06.2026 einen Stakeholder-Dialog zur „EU Inc“ in den Räumlichkeiten der Landesvertretung. Dabei wurden Themen wie die Digitalisierung von Unternehmensgründungen und Registerprozessen, der Zugang zu Kapital und europäischen Kapitalmärkten, die (steuerrechtliche) Behandlung von Mitarbeiterbeteiligung sowie arbeits- und sozialrechtliche Fragen erörtert.

[Berichtsentwurf](#)

[Beitrag der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union auf Linked In](#)

Einigung auf strengere Vorschriften zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich politisch auf eine Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (CSA-Richtlinie) geeinigt. Ziel ist es, den strafrechtlichen EU-Rahmen an technologische Entwicklungen anzupassen und den Opferschutz zu stärken. Die Richtlinie ist von der weiterhin verhandelten Verordnung zur Prävention und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (CSAM-Verordnung) zu unterscheiden.

Künftig sollen u.a. KI-generierte Missbrauchsdarstellungen, Deepfakes, Livestreaming, sexuelle Erpressung, Grooming sowie Anleitungen zur Begehung entsprechender Straftaten ausdrücklich erfasst werden. Zudem werden Strafraum angehoben, die Bedeutung der Einwilligung gestärkt und Verjährungsfristen verlängert. Ergänzend sieht die Richtlinie bessere Unterstützungsangebote für Opfer, ein Recht auf Entschädigung, verpflichtende

Hintergrundprüfungen bei Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern sowie Vorgaben zur zügigen Entfernung oder Sperrung von Missbrauchsdarstellungen im Internet vor.

Die nordrhein-westfälische Europaabgeordnete Verena Mertens (CDU/EVP) begrüßte die Einigung und erklärte, sie stärke den Kinderschutz in Europa und bringe das europäische Strafrecht „auf die Höhe der digitalen Realität“. Die politische Einigung bedarf noch der formellen Bestätigung durch das Europäische Parlament und den Rat.

[Pressemitteilung EP](#)

[Pressemitteilung KOM](#)

Europäisches Parlament nimmt Bericht zum Europäischen Schutzschild für die Demokratie an

Am 15.09.2026 hat das Europäische Parlament im Plenum den Bericht des Sonderausschusses für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie mit **420 Stimmen bei 220 Gegenstimmen und 26 Enthaltungen** angenommen. Das Parlament will die demokratische Resilienz der EU gegenüber ausländischer Einflussnahme, Desinformation und hybriden Bedrohungen deutlich stärken und spricht sich hierfür für ein kohärenteres und besser koordiniertes europäisches Vorgehen aus. Als größte **externe hybride Bedrohung** wird Russland hervorgehoben. Zugleich verweist der Bericht auf entsprechende Aktivitäten von Belarus, China, Iran und Nordkorea, die von Cyberangriffen und Spionage bis hin zu Sabotage und gezielter Informationsmanipulation reichen.

Um diesen Herausforderungen wirksamer zu begegnen, unterstützt das Parlament die Einrichtung eines unabhängigen Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz, das bestehende **Aktivitäten und Expertise auf EU-Ebene bündeln**, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verbessern und mit einem klaren Mandat sowie eigenen Haushaltsmitteln ausgestattet werden soll. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der digitale Raum. Bestehende EU-Regelungen sollen konsequenter **durchgesetzt werden**. Online-Plattformen sollen **schneller gegen botgestützte Wahlbeeinflussung vorgehen**. Zudem fordert das **Parlament stärkere Maßnahmen gegen böswillige Deepfakes und betrügerische Werbung**.

Flankierend fordert das Parlament eine größere technologische Unabhängigkeit Europas, einen besseren Schutz der Wahlinfrastruktur sowie eine nachhaltige Stärkung freier und unabhängiger Medien, des investigativen Journalismus und der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus sollen eine engere Zusammenarbeit mit **Beitrittskandidaten**, eine diversifizierte Versorgung mit kritischen Rohstoffen und eine verstärkte gemeinsame Krisenvorsorge dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit der EU und ihrer Gesellschaften langfristig zu erhöhen.

[Pressemitteilung](#)

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)

Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt hohe Geldbuße gegen Google und Alphabet

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EUGH) hat am 02.07.2026 (Rs. C-738/22, Google und Alphabet gegen Kommission) entschieden, dass die gegen Google und Alphabet wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung im Zusammenhang mit dem Android-Betriebssystem verhängte Geldbuße in Höhe von 4,125 Mrd. Euro Bestand hat. Das Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union wies der EuGH zurück.

Der Gerichtshof bestätigte, dass das Gericht die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen der Android-Vorinstallationsvereinbarungen rechtsfehlerfrei beurteilt hatte. Eine systematische kontrafaktische Analyse sei hierfür nicht erforderlich gewesen, da der maßgebliche wirtschaftliche Kontext hinreichend berücksichtigt worden sei. Ferner stellte der Gerichtshof klar, dass der Nachweis eines Missbrauchs einer beherrschenden Stellung nicht in jedem Fall voraussetzt, dass ausschließlich ebenso leistungsfähige Wettbewerber verdrängt werden können. Dies gelte insbesondere angesichts der Besonderheiten digitaler Märkte.

Ebenso billigte der EuGH die Bewertung der Anti-Fragmentierungsvereinbarungen als missbräuchlich. Diese seien geeignet gewesen, alternative Android-Versionen vom Markt auszuschließen, Markteintrittsbarrieren zu erhöhen und die beherrschende Stellung von Google zu verfestigen. Die von Google geltend gemachten objektiven Rechtfertigungsgründe wies der Gerichtshof zurück. Zugleich bestätigte er die Einordnung der verbleibenden Verhaltensweisen als einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung, obwohl einzelne Vereinbarungen über die Aufteilung von Einnahmen teilweise für nichtig erklärt worden waren. Darüber hinaus bestätigte der Gerichtshof die Ausübung der unbeschränkten Nachprüfungsbefugnis des Gerichts bei der Neufestsetzung der Geldbuße sowie die Wahrung der Verfahrens- und Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen.

Dem Verfahren lag ein Beschluss der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2018 zugrunde. Darin hatte die Kommission gegen Google wegen verschiedener vertraglicher Beschränkungen im Zusammenhang mit der Vorinstallation von Google Search und Chrome auf Android-Endgeräten sowie weiterer wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen eine Geldbuße von ursprünglich rund 4,34 Mrd. Euro verhängt. Nachdem das Gericht den Kommissionsbeschluss teilweise aufgehoben und die Geldbuße auf rund 4,125 Mrd. Euro herabgesetzt hatte, bestätigte der Gerichtshof diese Entscheidung nunmehr in vollem Umfang.

[Urteil EuGH](#)

[Pressemitteilung EuGH](#)

DFB-Regeln für Spielervermittler können gerechtfertigt sein

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 09.07.2026 (Rechtssache C-428/23 (ROGON u.a.)) entschieden, dass die im Jahr 2015 vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) erlassenen

Regeln für Spielervermittler trotz ihrer wettbewerbsbeschränkenden Wirkung unter bestimmten Voraussetzungen vom unionsrechtlichen Kartellverbot ausgenommen sein können. Betroffen sind unter anderem Vorgaben zur Registrierung von Vermittlern, zur Offenlegung von Vergütungen, zu Provisionsverboten sowie zu Sanktionen bei Regelverstößen.

Voraussetzung ist, dass die Regelungen keine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken, einem oder mehreren legitimen Zielen des Gemeinwohls dienen und zu deren Erreichung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Insbesondere dürfen die angestrebten Ziele nicht durch weniger wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen ebenso wirksam erreicht werden können. Ob das DFB-Reglement diese Voraussetzungen erfüllt, hat nun der Bundesgerichtshof zu entscheiden.

[Urteil](#)

[Pressemitteilung](#)

Sicherheitsrelevanter Sachmangel rechtfertigt nicht automatisch Vertragsbeendigung

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 09.07.2026 (Rechtssache C-307/25) entschieden, dass ein sicherheitsrelevanter Mangel nicht automatisch eine sofortige Preisminderung oder die Beendigung des Kaufvertrags rechtfertigt. Entscheidend sei vielmehr, ob die Vertragswidrigkeit im konkreten Fall so schwerwiegend ist, dass dem Verbraucher eine vorherige Nachbesserung nicht zugemutet werden kann. Dies sei anhand aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Dem Vorabentscheidungsverfahren lag der Kauf eines Gebrauchtwagens zugrunde, bei dem nach der Übergabe ein Ölverlust festgestellt wurde. Das Fahrzeug war dadurch nicht verkehrs- und betriebssicher. Zudem drohte ein Motorschaden. Obwohl der Verkäufer eine Reparatur angeboten hatte, verlangte der Käufer die Aufhebung des Kaufvertrags. Nach Auffassung des EuGH kommt es insbesondere darauf an, ob der Verbraucher objektiv noch darauf vertrauen kann, dass der Verkäufer den vertragsgemäßen Zustand der Ware herstellen wird. Dabei sind unter anderem die Art des Mangels, die Bedingungen und der Aufwand seiner Beseitigung sowie mögliche Gefahren für den Verbraucher oder Dritte zu berücksichtigen.

[Urteil](#)

Kein Ausschluss des Widerrufsrechts bei dynamisch ausgestalteten Streaming-Abonnements

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 09.07.2026 (Rechtssache C-234/25) entschieden, dass ein Streaming-Abonnement als digitale Dienstleistung im Sinne der Verbraucherrechtlicherichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) einzustufen ist, wenn das Angebot dynamisch ausgestaltet ist und über die bloße zuverlässige und gegebenenfalls fortlaufende

Bereitstellung bestimmter digitaler Inhalte hinausgeht. Dies gilt insbesondere, wenn der Anbieter das Angebot anhand der abgerufenen Inhalte sowie der Wiedergabe- oder Favoritenlisten an das Verhalten oder die individuellen Erwartungen der Nutzer anpasst oder deren Nutzungsverhalten etwa durch personalisierte Empfehlungen beeinflusst. In diesem Fall greift die in Art. 16 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie vorgesehene Ausnahme vom Widerrufsrecht für die Bereitstellung digitaler Inhalte nicht ein.

Anlass des Vorabentscheidungsverfahrens war eine von Sky Österreich verwendete Vertragsklausel, nach der die Vertragserfüllung bereits vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist beginnen und der Kunde hierdurch sein Widerrufsrecht verlieren sollte. Nach Auffassung des EuGH spricht der dynamische Charakter des Angebots dafür, den Streamingdienst von Sky Österreich als digitale Dienstleistung einzuordnen. **Die abschließende Prüfung obliegt jedoch dem österreichischen Obersten Gerichtshof.** Das Widerrufsrecht kann danach nicht allein wegen des vorzeitigen Leistungsbeginns ausgeschlossen werden. Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass die Leistung bereits während der Widerrufsfrist beginnt, und widerruft er anschließend den Vertrag, hat er allerdings eine angemessene Vergütung für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen, die sich nach der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Wert der angesehenen Inhalte orientiert.

[Pressemitteilung, Urteil](#)

Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet zur Benutzung bekannter Marken für politische Meinungsäußerungen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 08.09.2026 (Rechtssache C-298/23) entschieden, unter welchen Voraussetzungen die Benutzung einer bekannten Marke durch einen Dritten auf einem „rechtfertigenden Grund“ beruhen kann. Anlass war die Benutzung bekannter IKEA-Marken durch eine politische Partei im Rahmen einer Kampagne zur Reform der belgischen Asyl- und Einwanderungspolitik. Der EuGH stellt klar, dass die bloße Berufung auf das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht ausreicht, damit ein rechtfertigender Grund gegeben ist. Der Dritte müsse vielmehr die konkreten Gründe für die Benutzung im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Freiheit der Meinungsäußerung darlegen und nachweisen, dass diese Gründe die Rechte und Interessen des Markeninhabers überwiegen.

Das nationale Gericht müsse eine Abwägung zwischen dem Eigentumsrecht des Markeninhabers und seinen Interessen auf der einen sowie dem vom Dritten geltend gemachten Recht auf freie Meinungsäußerung und den Interessen des Dritten auf der anderen Seite vornehmen, wobei keines dieser Rechte schrankenlos sei. Dabei sei insbesondere zu prüfen, ob die Benutzung der bekannten Marke durch den Dritten in gutem Glauben erfolge. Weitere maßgebliche Gesichtspunkte seien die Frage, ob die Benutzung der Marke zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beitrage, sowie die Folgen, die die Benutzung für den Markeninhaber nach sich ziehe. Zu berücksichtigen seien zudem die Intensität der Benutzung, deren Umfang und Modalitäten sowie der Umstand, dass die Benutzung den Eindruck erwecken könne, der Markeninhaber billige oder unterstütze die vermittelte politische Botschaft.

Im konkreten Fall stellt der Gerichtshof fest, dass die Benutzung der IKEA-Marken geeignet sei, deren Wertschätzung und die Interessen ihrer Inhaberin erheblich zu beeinträchtigen.

Unter diesen Umständen sei nicht ersichtlich, dass die Benutzung der Marken mit dem alleinigen Ziel, deren Wertschätzung auszunutzen, um der politischen Botschaft Nachdruck zu verleihen und deren Verbreitung zu steigern, die Rechte und Interessen der Markeninhaberin überwiege. Die abschließende Prüfung obliegt nun dem vorlegenden Gericht.

[Pressemitteilung](#)

[Urteil](#)

Gerichtshof der Europäischen Union präzisiert Staatshaftung bei unionsrechtswidrigen Entscheidungen letztinstanzlicher Gerichte

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 08.09.2026 (Rechtssachen C-163/24, C-293/24) seine Rechtsprechung zur Haftung der Mitgliedstaaten für Verstöße eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts gegen das Unionsrecht präzisiert und die Bedeutung eines Verstoßes gegen die Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV näher erläutert. Ein Ersatzanspruch setzt danach kumulativ voraus, dass die verletzte Unionsrechtsnorm bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, der Verstoß gegen diese Norm hinreichend qualifiziert ist und zwischen dem Verstoß und dem entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht.

In der Rechtssache C-163/24 stellte der EuGH klar, dass ein Verstoß gegen die Vorlagepflicht für sich genommen nicht ausreicht, um die Haftung eines Mitgliedstaats auszulösen. Der Verstoß müsse vielmehr mit einem Verstoß gegen eine andere Unionsrechtsnorm einhergehen, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. In der Rechtssache C-293/24 seien die einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften demgegenüber individualschützend. Bei der Prüfung, ob der Verstoß des letztinstanzlichen Gerichts hinreichend qualifiziert war, hob der EuGH insbesondere hervor, dass das Gericht von Hinweisen aus der bereits bestehenden Rechtsprechung abgewichen sei, ohne den EuGH trotz bestehender Vorlagepflicht anzurufen, und dass die Vereinbarkeit seines Ansatzes mit dem Unionsrecht bereits Gegenstand eines beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens war. Diese Umstände deuteten nach Auffassung des EuGH darauf hin, dass der Verstoß unentschuldigbar und damit offenbar hinreichend qualifiziert war. Die abschließende Prüfung, ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß vorliegt und ein Kausalzusammenhang mit dem geltend gemachten Schaden besteht, obliegt nun dem vorlegenden Gericht.

[Pressemitteilung](#)

[Urteil](#)

EU-Telekommunikationsrecht gewährt kein einseitiges Vertragsänderungsrecht

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 10.09.2026 (Rechtssache C-669/24) entschieden, dass Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste kein Recht verleiht, Vertragsbedingungen einseitig zu ändern. Die Vorschrift setze vielmehr voraus, dass sich ein solches Recht aus anderen Vorschriften

ergebe, und regle die Rechtsfolgen für die Endnutzer für den Fall, dass der Anbieter ein einseitiges Änderungsrecht ausübe.

Hintergrund war eine Unterlassungsklage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen gegen Vodafone wegen einer Klausel in dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach der sich Vodafone das Recht vorbehielt, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern. Der EuGH stellte fest, dass Art. 105 Abs. 4 der Richtlinie lediglich regelt, welche Folgen für den Endnutzer aus einer vom Anbieter vorgeschlagenen Änderung der Vertragsbedingungen resultieren. Danach hätten Endnutzer grundsätzlich das Recht, den Vertrag ohne zusätzliche Kosten zu kündigen. Dies gelte nicht, wenn die vorgeschlagenen Änderungen ausschließlich zu ihrem Vorteil seien, rein administrativer Art seien und keine negativen Auswirkungen hätten oder unmittelbar durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben seien. Die Vorschrift lege dagegen weder die Rechtsgrundlage für eine einseitige Vertragsänderung noch die Voraussetzungen fest, unter denen ein Anbieter den Vertrag einseitig ändern dürfe. Ein solches Änderungsrecht müsse sich vielmehr aus anderen anwendbaren Vorschriften ergeben und unterliege den im Unionsrecht und im nationalen Recht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes vorgesehenen Voraussetzungen und Anforderungen.

Urteil

Gerichtshof der Europäischen Union erklärt Dreijahreslösung bei missbräuchlichen Preisänderungsklauseln für unionsrechtswidrig

Mit Urteil vom 24.09.2026 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rs. C-900/24, SVB) entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen einer nationalen Regelung oder gerichtlichen Praxis entgegenstehen, nach der ein langjähriger Energielieferungsvertrag nach Feststellung der Unwirksamkeit einer darin enthaltenen missbräuchlichen Preisänderungsklausel ergänzend dahin ausgelegt wird, dass sich der Verbraucher nur dann auf die Unwirksamkeit der darauf beruhenden Preiserhöhungen berufen kann, wenn er diese innerhalb von drei Jahren nach Zugang der ersten Jahresabrechnung, die die Erhöhung widerspiegelt, beanstandet hat.

Dem Ausgangsverfahren liegt ein Fernwärmelieferungsvertrag zugrunde. Das Kammergericht Berlin hatte festgestellt, dass die darin enthaltene Klausel über die Änderung des Arbeitspreises unwirksam ist. Nach der vom Kammergericht dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (u.a. VIII ZR 309/21) wird der durch die Unwirksamkeit der Klausel entstandenen Regelungslücke im Wege ergänzender Vertragsauslegung dadurch begegnet, dass sich der Kunde nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr auf die Unwirksamkeit einer Preiserhöhung berufen kann. Der drei Jahre vor der ersten Beanstandung erreichte Preis tritt danach endgültig an die Stelle des ursprünglich vereinbarten Preises („Dreijahreslösung“).

Der EuGH stellte hierzu fest, dass missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sein müssen und ein Vertrag grundsätzlich ohne sie unverändert fortbestehen muss, sofern dies nach nationalem Recht objektiv möglich ist. Die Dreijahreslösung bewirke dagegen, dass Preiserhöhungen drei Jahre nach ihrer erstmaligen Abrechnung endgültig wirksam werden, wenn der Verbraucher sie nicht beanstandet hat, und damit die Wirkungen der für

missbräuchlich erklärten Preisänderungsklausel zum Nachteil des Verbrauchers aufrechterhalten werden. Eine durch den Wegfall einer missbräuchlichen Klausel entstandene Vertragslücke dürfe zudem nicht allein auf der Grundlage allgemeiner nationaler Vorschriften geschlossen werden, die keiner besonderen gesetzgeberischen Prüfung im Hinblick auf den Ausgleich der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unterzogen worden seien. Ob die der Dreijahreslösung zugrunde liegenden §§ 133 und 157 BGB solchen allgemeinen Bestimmungen entsprechen, habe das Kammergericht zu prüfen. Für die Beurteilung der Folgen der Unwirksamkeit des Vertrags oder des Wegfalls der missbräuchlichen Klausel sei außerdem der vom Verbraucher zum Ausdruck gebrachte Wille entscheidend.

Der Gerichtshof entschied ferner, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie einer nationalen Regelung oder gerichtlichen Praxis entgegenstehen, nach der ein Energieversorger eine wegen Missbräuchlichkeit für unwirksam erklärte Preisänderungsklausel mit Wirkung für die Zukunft einseitig ändern kann oder muss. § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV enthalte zwar allgemeine Anforderungen an Preisänderungsklauseln, schreibe aber keine Anpassung des vereinbarten Preises infolge der Unwirksamklärung einer missbräuchlichen Preisänderungsklausel vor. Vorbehaltlich der Prüfung durch das Kammergericht könne die Vorschrift daher insoweit nicht als „bindende Rechtsvorschrift“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 eingestuft werden. Über den konkreten Rückzahlungsanspruch und die weiteren Folgen für den Fernwärmelieferungsvertrag hat nun das Kammergericht unter Beachtung der Vorgaben des EuGH zu entscheiden.

[Urteil](#)

[Pressemitteilung](#)

Gericht der Europäischen Union bestätigt Finanzierungsbeschränkungen für ungarische Universitäten nach der Konditionalitätsverordnung

Mit sechs Urteilen vom 30.09.2026 hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) die Klagen ungarischer Universitäten gegen Finanzierungsbeschränkungen im Rahmen des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus abgewiesen (Rs. T-115/23, T-132/23, T-133/23, T-138/23, T-139/23 und T-140/23). Grundlage der Maßnahmen ist die Konditionalitätsverordnung (EU, Euratom) 2020/2092.

Das EuG stellte klar, dass die Verordnung sowohl individuelle als auch systemische Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit erfasst. Der im vorliegenden Fall festgestellte Verstoß sei systemischer Natur, da Ungarn nicht hinreichend verhindert habe, dass Entscheidungen unter Verstoß gegen die geltenden Regeln über Interessenkonflikte getroffen werden. Ein individueller Rechtsstaatsverstoß der betroffenen Universitäten habe daher nicht festgestellt werden müssen.

Zugleich bejahte das Gericht einen tatsächlichen und hinreichend direkten Zusammenhang zwischen dem Rechtsstaatsverstoß und den Auswirkungen auf den Unionshaushalt. Im Jahr 2021 waren die Gründungs- und Verwaltungsrechte der meisten zuvor staatlich unterhaltenen ungarischen Hochschulen auf Trusts von öffentlichem Interesse übertragen worden. Diese verfügen über erhebliche Befugnisse in finanziellen, organisatorischen und operativen Angelegenheiten der von ihnen unterhaltenen Hochschulen. Nach Auffassung des EuG

besteht daher ein tatsächliches und ernsthaftes Risiko, dass politische Erwägungen auch Entscheidungen über unionsfinanzierte Vorhaben beeinflussen können. Dies betrifft insbesondere Erasmus+ und Horizont Europa.

Auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bestätigte das EuG. Sie betreffe nur neue rechtliche Verpflichtungen und wirke sich nicht auf Programme aus, die bei ihrem Inkrafttreten bereits liefen.

Die Urteile konkretisieren die Voraussetzungen, unter denen Maßnahmen nach der Konditionalitätsverordnung auch Einrichtungen erfassen können, denen selbst kein individueller Rechtsstaatsverstoß zur Last fällt.

[Pressemitteilung](#)

[Urteil](#)

Gerichtshof der Europäischen Union präzisiert das Verhältnis zwischen den Regelungen des vorübergehenden und des internationalen Schutzes

Mit Urteil vom 01.10.2026 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, RS. C-249/25) das Verhältnis zwischen dem vorübergehenden Schutz nach der Richtlinie 2001/55/EG und dem Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes nach den Richtlinien 2011/95/EU und 2013/32/EU präzisiert. Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Umstand, dass ein Drittstaatsangehöriger vorübergehenden Schutz genießt, die Mitgliedstaaten nicht dazu berechtigt, die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz oder den Lauf der hierfür geltenden Fristen automatisch auszusetzen. Zugleich erkennt der Gerichtshof an, dass unter außergewöhnlichen Umständen eine vorübergehende Zurückstellung der Prüfung einzelner Anträge zulässig sein kann, wenn es objektiv unmöglich ist, die Entscheidungsfristen strikt einzuhalten, und die hierzu getroffenen Maßnahmen erforderlich sind, um dieser Situation zu begegnen und zugleich eine Überlastung des nationalen Asylsystems zu vermeiden.

Dem Ausgangsverfahren lag der Fall eines chinesischen Staatsangehörigen uighurischer Herkunft zugrunde, der im März 2022 gemeinsam mit seiner ukrainischen Ehefrau und seinem Kind in die Niederlande eingereist war und einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Nachdem ihm als Familienangehörigem einer ukrainischen Staatsbürgerin vorübergehender Schutz gewährt wurde, setzten die niederländischen Behörden daraufhin die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz bis zum Ablauf des vorübergehenden Schutzes aus. Der EuGH verneint die Zulässigkeit einer solchen generellen und automatischen Aussetzung. Aus Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte der Richtlinie 2001/55/EG ergebe sich, dass der Unionsgesetzgeber nicht vorgesehen habe, dass Verfahren über internationalen Schutz während der Dauer des vorübergehenden Schutzes automatisch ausgesetzt werden. Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie ermöglicht es Personen mit vorübergehendem Schutz vielmehr, jederzeit einen Asylantrag zu stellen. Auch aus Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie, wonach nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes noch nicht abgeschlossene Asylverfahren weiterzuführen sind, folgt keine Befugnis zu deren genereller Aussetzung. Vielmehr können Anträge auf internationalen Schutz auch während des vorübergehenden Schutzes geprüft werden, sodass Personen mit vorübergehendem Schutz nicht generell vom Anwendungsbereich der Richtlinien über den internationalen Schutz ausgenommen sind. Die hierfür geltenden Entscheidungsfristen der Richtlinie 2013/32/EU

finden grundsätzlich auch auf Personen Anwendung, die bereits vorübergehenden Schutz genießen. Somit erfüllen vorübergehender und internationaler Schutz unterschiedliche Funktionen. Während ersterer eine kurzfristige kollektive Schutzgewährung ermöglicht, setzt letzterer eine individuelle Prüfung der Schutzgründe voraus, sodass beide Systeme nebeneinander stehen.

Zugleich berücksichtigt der Gerichtshof, dass ein erheblicher Zustrom von Schutzsuchenden zu einer außergewöhnlichen Belastung des nationalen Asylsystems führen kann. Die Richtlinie 2013/32/EU sieht hierfür bereits Möglichkeiten zur Verlängerung der Prüfungsfristen vor. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es nach Auffassung des Gerichtshofs zudem objektiv unmöglich sein, sämtliche Anträge innerhalb der regulären Fristen zu bearbeiten. In einer solchen Situation dürfen die nationalen Behörden die Anträge beispielsweise gestaffelt prüfen, Prioritäten festlegen und die Bearbeitung einzelner Anträge vorübergehend zurückstellen. Dabei kann ausnahmsweise auch die maßgebliche Entscheidungsfrist überschritten werden. Eine solche Verzögerung darf jedoch nicht auf einer allgemeinen und automatischen Aussetzung aller Anträge von Personen mit vorübergehendem Schutz beruhen. Erforderlich ist vielmehr eine objektive Unmöglichkeit der fristgerechten Bearbeitung sowie die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung einer Überlastung des nationalen Asylsystems. Die nationalen Gerichte haben zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen.

Damit stellt der EuGH klar, dass der vorübergehende Schutz die Mitgliedstaaten nicht dazu berechtigt, daneben gestellte Anträge auf internationalen Schutz generell und automatisch bis zum Ende des vorübergehenden Schutzes auszusetzen. Die unionsrechtlichen Entscheidungsfristen gelten grundsätzlich fort. Eine vorübergehende Verzögerung kann lediglich in außergewöhnlichen Situationen gerechtfertigt sein, wenn die strikte Einhaltung der Entscheidungsfristen objektiv unmöglich ist und die getroffenen Maßnahmen erforderlich sind, um dieser Situation zu begegnen und zugleich eine Überlastung des nationalen Asylsystems zu vermeiden.

[Urteil](#)

[Résumé](#)

Rat der Europäischen Union

Arbeitsprogramm der irischen Präsidentschaft

Im Arbeitsprogramm der irischen Präsidentschaft werden für den Justizbereich insbesondere die **Grundrechte und -werte** der EU, die **Rechtsstaatlichkeit** in der EU und in den Beitrittskandidatenländern sowie die Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität** als Prioritäten genannt. Die justizpolitischen Prioritäten greifen damit insbesondere die übergeordneten Schwerpunkte der Präsidentschaft in den Bereichen Werte und Sicherheit auf.

Im Bereich des **Strafrechts** will die irische Präsidentschaft die Arbeiten an mehreren laufenden Dossiers fortsetzen. Dazu zählt der Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates (**Schleuserkriminalität**). Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (**CSA-VO**). Der Trilog dauert hierzu an, wohingegen am 22.06.2026 eine vorläufige Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament über den im Jahr 2024 vorgelegten Richtlinienvorschlag zur Aktualisierung der strafrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern (**CSA-RL**) erzielt worden war. Die Billigung des Trilogergebnisses wird unter irischer Präsidentschaft erwartet.

Darüber hinaus will die irische Präsidentschaft die Beratungen zu dem von der Kommission am 24.06.2026 vorgelegten Paket im Bereich **Strafverfolgung und Strafjustiz** aufnehmen. Das Paket umfasst insgesamt vier Dossiers. Für den Justizbereich sind insbesondere der Vorschlag für eine Richtlinie über die **Europäische Ermittlungsanordnung**, der Vorschlag für eine Verordnung über **Eurojust** sowie der Vorschlag zur Änderung der **Datenschutzverordnung für die Organe und Einrichtungen der EU** relevant. Der ebenfalls enthaltene Vorschlag für eine Verordnung über **Europol** ist demgegenüber schwerpunktmäßig dem Bereich Inneres zuzuordnen.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität nennt das Arbeitsprogramm den Fahrplan „**Access to Data**“ zur Verbesserung des rechtmäßigen Zugangs zu Daten für Strafverfolgungszwecke, eine von der Kommission angekündigte neue **Richtlinie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität** sowie den vorgelegten, und bereits unter zyprischer Präsidentschaft verhandelten, Vorschlag zur **Bekämpfung des illegalen Feuerwaffenhandels**. Diese Vorhaben sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Verfolgung schwerer Straftaten vertiefen und für mehr Kohärenz bei zentralen Straftatbeständen sowie deren Verfolgung und Ahndung in den Mitgliedstaaten sorgen.

Im Bereich des **Zivilrechts** liegt ein Schwerpunkt auf den Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung zum **28. Regime/EU Inc**. Das Dossier wird im Arbeitsprogramm der irischen Präsidentschaft im Kontext des Binnenmarkts und der Wettbewerbsfähigkeit genannt, ist wegen seines gesellschaftsrechtlichen Bezugs aber auch für den Justizbereich relevant.

Mit dem Vorschlag soll ein innovationsfreundliches 28. Regime entwickelt werden, das Unternehmen eine möglichst reibungslose Tätigkeit im gesamten Binnenmarkt ermöglicht. Es fügt sich damit in den allgemeinen Schwerpunkt der irischen Präsidentschaft auf Wettbewerbsfähigkeit, den Abbau von Binnenmarkthindernissen und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen und Skalierung ein.

Weitere zivilrechtliche Schwerpunkte bilden der Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den **Schutz Erwachsener** sowie der Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in **Elternschaftssachen** sowie zur Einführung eines **europäischen Elternschaftszertifikats**.

Im Bereich der **Grundrechte** will die irische Präsidentschaft die Arbeiten des Rates zur Wahrung und Stärkung der Werte der EU und der Grundrechte fortsetzen. Dabei sollen unter anderem die **Rechte von Minderheiten** und der **Schutz vor Diskriminierung** in den Blick genommen werden. Das Arbeitsprogramm nennt insoweit insbesondere Schlussfolgerungen des Rates zu Antirassismus und zur Wahrung europäischer Werte sowie die Umsetzung der neuen EU-Antirassismus-Strategie 2026–2030. Zudem soll der Schutz und die Förderung der **Rechte des Kindes** weiterverfolgt werden.

Darüber hinaus will die irische Präsidentschaft die **Digitalisierung der Justiz** weiter voranbringen. Dies betrifft insbesondere die Halbzeitevaluierung der **e-Justice-Strategie**, die Strategie **DigitalJustice@2030** sowie die **Europäische Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung 2025–2030**. Ziel ist es, den Einsatz digitaler Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, in den Justizsystemen zu beschleunigen, die Effizienz und Resilienz der Justiz zu stärken und die digitalen Kompetenzen der Angehörigen der Rechtsberufe auszubauen. Darüber hinaus will die Präsidentschaft die Verhandlungen über das Programm „Justiz“ als Teil des **Mehrjährigen Finanzrahmens 2028–2034** begleiten und die Arbeiten am Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (**EMRK**) fortsetzen.